

5217a. Beschluss des Kantonsrates über die Einzelinitiative KR-Nr. 352/2013 betreffend Änderung des Universitätsgesetzes (Universitätsrat)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2015	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 5. April 2016 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

Universitätsgesetz
(vom 15. März 1998)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2015,
beschliesst:

...
...die Anträge des Regierungsrates vom 8. Juli 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 5. April 2016,
beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 352/2013 von Hans-Jacob Heitz, Männedorf, betreffend Änderung des Universitätsgesetzes wird abgelehnt.

Minderheit Cäcilia Hänni, Karin Fehr Thoma, Sabine Wettstein

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

A. Universitätsrat

Zusammensetzung und Wahl

§ 28. ¹ Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates;
2. durch den Regierungsrat gewählt: Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen von Vereinbarungen den Universitätsrat durch Vertreterinnen und Vertreter anderer Kantone erweitern.

¹ Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Der Regierungsrat wählt dafür Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.

(gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 5. April 2016 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so- fern nichts anderes vermerkt.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates.

⁴ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

⁵ An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion und ein Mitglied des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil und haben das Antragsrecht. Die Universitätsleitung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Professoren-schaft und der Stände mit beratender Stimme.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und
Hans-Jacob Heitz, Männedorf.

Minderheit Cäcilia Hänni, Karin Fehr Thoma, Sabine Wettstein

(gemäss geltendem Recht)

(gemäss geltendem Recht)

⁵ An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Bildungswesen zuständigen Direktion, eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen...

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.